

MÉMORIAL



Memorial

DU

DES

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 13 mai 1899.

N<sup>o</sup> 22.

Samstag, 13. Mai 1899.

*Loi du 4 mai 1899, concernant l'organisation du personnel des établissements pénitentiaires.*

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 11 avril dernier, ainsi que celle du Conseil d'État du 28 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Le personnel des fonctionnaires et employés des prisons, du dépôt de mendicité et de la maison d'éducation et d'apprentissage de Luxembourg est composé comme suit : un administrateur, un sous-administrateur, un aumônier, un instituteur, un gardien-greffier, quatre gardiens de 1<sup>re</sup> classe, huit gardiens de 2<sup>e</sup> classe et huit gardiens de 3<sup>e</sup> classe.

Il est en outre attaché à ces établissements un médecin et un contrôleur de la comptabilité.

Il pourra, en outre, être nommé deux commis, un commis-magasinier, un chauffeur-mécanicien, un commissionnaire ainsi que des gardiens auxiliaires, selon les exigences du service.

Il pourra être attaché à la maison d'éducation et d'apprentissage ainsi qu'aux prisons et au dépôt de mendicité des femmes un certain nombre de surveillantes et de femmes de charge, suivant les besoins du service.

La surveillance des prisons et du dépôt de mendicité des femmes ainsi que de la maison d'éducation et d'apprentissage peut être confiée

**Geſetz vom 4. Mai 1899, die Organisation des Personals der Strafanstalten betreffend.**

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 11. April 1899, und derjenigen des Staatsrathes vom 28. dess. Mts., wonach eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird ;

Haben verordnet und verordnen :

**Art. 1.** Das Personal der Beamten und Angestellten der Gefängnisse, des Bettlerdepots und der Erziehungs- und Lehrlingsanstalt zu Luxemburg besteht aus einem Verwalter, einem Unterwalter, einem Seelsorger, einem Lehrer, einem Aufseher-Greffier, vier Aufsehern 1. Klasse, acht Aufsehern 2. Klasse und acht Aufsehern 3. Klasse.

Ferner sind bei diesen Anstalten ein Arzt und ein Rechnungscontrollleur angestellt.

Außerdem können zwei Commis, ein Commis-Magazinvorsteher, ein Heizer-Maschinist, ein Ausläufer, sowie Hilfsaufseher, je nach den Bedürfnissen des Dienstes, ernannt werden.

Bei der Erziehungs- und Lehrlingsanstalt, sowie bei dem Frauengefängniß und dem Bettlerinnendepot können Aufseherinnen und Mägde, je nach den Bedürfnissen des Dienstes, eingestellt werden.

Die Aufsicht über das Frauengefängniß und das Bettlerinnendepot, sowie über die Erziehungs- und Lehrlingsanstalt kann unter Bedingungen,

à des sœurs de charité, à des conditions à déterminer par le Gouvernement.

Le service religieux dans la maison d'éducation et d'apprentissage pour garçons et l'enseignement scolaire dans les prisons et le dépôt de mendicité peuvent être confiés à un aumônier spécial et à un instituteur autre que celui de l'établissement.

Le Gouvernement est autorisé à confier le service de l'infirmerie à des frères de charité.

**Art. 2.** Le personnel des prisons de Diekirch est composé d'un administrateur et de trois gardiens : un gardien de 1<sup>re</sup>, un gardien de 2<sup>e</sup> et un gardien de 3<sup>e</sup> classe.

Il est attaché au même établissement un médecin et un aumônier

Il pourra en outre être nommé des gardiens auxiliaires selon les exigences du service.

La surveillance des prisons des femmes peut être confiée à des sœurs de charité, à des conditions à déterminer par le Gouvernement.

**Art. 3.** Les administrateurs, le sous-administrateur et l'aumônier des prisons de Luxembourg sont nommés par Nous.

Les autres employés sont nommés par le Gouvernement.

**Art. 4.** Les traitements du personnel des fonctionnaires et employés des établissements pénitentiaires de Luxembourg et de Diekirch sont fixés comme suit :

Administrateur des prisons de Luxembourg . . . . .	fr. 3770—4070
Sous-administrateur . . . . .	» 2400—2700
Aumônier . . . . .	» 2400—2700
Instituteur . . . . .	» 2300—2600
Gardien-greffier . . . . .	» 1500—1600
Administrateur des prisons de Diekirch . . . . .	» 2225—2550
Gardien de 1 <sup>re</sup> classe . . . . .	» 1500—1600
Gardien de 2 <sup>e</sup> classe . . . . .	» 1400—1500
Gardien de 3 <sup>e</sup> classe . . . . .	» 1200—1400

**Art. 5.** Les gardiens de 2<sup>e</sup> et de 3<sup>e</sup> classe pourront, après dix années de bons et loyaux services, obtenir le traitement de gardien de 1<sup>re</sup> et respectivement de 2<sup>e</sup> classe.

welche die Regierung vermittelt, an barmherzige Schwestern übertragen werden.

Der Religionsdienst in der Erziehungs- und Zehrlingsanstalt für Knaben, sowie der Schulunterricht in den Gefängnissen und dem Bettlerdepot können einem besondern Seelsorger und einem andern Lehrer, als dem der Anstalt, übertragen werden.

Die Regierung ist ermächtigt, den Dienst der Krankenpflege barmherzigen Brüdern zu übertragen.

**Art. 2.** Das Personal der Gefängnisse zu Diekirch begreift einen Verwalter und drei Aufseher : einen Aufseher 1., einen Aufseher 2. und einen Aufseher 3. Klasse.

Derselben Anstalt wird ein Arzt und ein Seelsorger zugetheilt.

Außerdem können Hilfsaufseher, je nach den Bedürfnissen des Dienstes, ernannt werden.

Die Aufsicht des Frauengefängnisses kann unter Bedingungen, welche die Regierung vermittelt, an barmherzige Schwestern übertragen werden.

**Art. 3.** Die Verwalter, der Unterverwalter sowie der Seelsorger der Gefängnisse zu Luxemburg werden von Uns ernannt.

Die übrigen Angestellten werden von der Regierung ernannt.

**Art. 4.** Die Gehälter des Personals der Beamten und Angestellten der Strafanstalten zu Luxemburg und Diekirch sind festgesetzt, wie folgt :

Verwalter der Gefängnisse zu Luxemburg . . . . .	Fr. 3770—4070
Unterverwalter . . . . .	„ 2400—2700
Seelsorger . . . . .	„ 2400—2700
Lehrer . . . . .	„ 2300—2600
Aufseher-Greffier . . . . .	„ 1500—1600
Verwalter der Gefängnisse zu Diekirch . . . . .	„ 2225—2550
Aufseher 1. Klasse . . . . .	„ 1500—1600
Aufseher 2. Klasse . . . . .	„ 1400—1500
Aufseher 3. Klasse . . . . .	„ 1200—1400

**Art. 5.** Die Aufseher 2. und 3. Klasse können, nach zehn Jahren guten und getreuen Dienstes, das Gehalt eines Aufsehers 1. bzw. 2. Klasse erhalten.

**Art. 6.** Les gardiens-chefs d'atelier jouiront d'une indemnité annuelle de 200 fr. à liquider par quart à la fin de chaque trimestre.

Les fonctionnaires et employés qui jouissent aujourd'hui de traitements et indemnités qui, réunis, excèdent les traitements et émoluments leur alloués par la présente loi, toucheront une indemnité égale à la différence entre les traitements nouveaux et le montant global des rétributions qui leur sont accordées actuellement.

**Art. 7.** Les gardiens auxiliaires dont la nomination sera postérieure à la publication de la présente loi, ainsi que les autres employés qui ne jouissent pas de traitements établis par la loi, toucheront des indemnités à fixer par le Gouvernement dans la limite du crédit porté chaque année au budget par un article spécial non susceptible de transfert.

L'administrateur des prisons de Diekirch, le sous-administrateur, le gardien-greffier, les gardiens et les gardiens auxiliaires sont habillés, équipés et armés aux frais de l'État.

**Art. 8.** L'administrateur des prisons de Luxembourg est responsable du dépôt et du maniement des fonds qui lui sont confiés.

Il fournit un cautionnement dont le montant est déterminé par le Gouvernement.

Le Gouvernement est autorisé à étendre, le cas échéant, les dispositions du présent article à l'administrateur des prisons de Diekirch.

**Art. 9.** La loi du 23 mars 1871, portant organisation du personnel des prisons et du dépôt de mendicité, est abrogée.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Abbazia, le 4 mai 1899.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

ADOLPHE.

**Art. 6.** Die Aufseher-Werkmeister erhalten eine jährliche Entschädigung von 200 Fr., deren vierter Theil zu Ende eines jeden Quartals ausbezahlt wird.

Die Beamten und Angestellten, welche zur Zeit Gehälter und Entschädigungen beziehen, die zusammen die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz bewilligten Gehälter und Emolumente übersteigen, erhalten eine Entschädigung im Betrage der Summe, welche den Unterschied zwischen den neuen Gehältern und der Gesammtsumme der ihnen zur Zeit bewilligten Besoldungen ausmacht.

**Art. 7.** Die Hilfsaufseher, deren Ernennung nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, sowie die übrigen Bediensteten, welche kein gesetzlich festgestelltes Gehalt beziehen, erhalten Entschädigungen, die nach Maßgabe des im jährlichen Budget durch einen besonderen, nicht überschreibbaren Artikel bewilligten Credits durch die Regierung festgesetzt werden.

Der Verwalter der Gefängnisse zu Diekirch, der Unterverwalter, der Aufseher-Greffier, die Aufseher und die Hilfsaufseher werden auf Staatskosten gekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.

**Art. 8.** Der Verwalter der Gefängnisse zu Luxemburg ist verantwortlich für die Gelder, mit welchen er betraut ist.

Er stellt eine Kaution, deren Betrag durch die Regierung bestimmt wird.

Die Regierung ist ermächtigt, gegebenen Falls die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels auf den Verwalter der Gefängnisse zu Diekirch auszudehnen.

**Art. 9.** Das Gesetz vom 23. März 1871, die Organisation des Personals der Gefängnisse und des Bettlerdepots betreffend, ist abgeschafft.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's „Mémorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Abbazia, den 4. Mai 1899.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

Adolph.

*Avis. — Huissiers.*

Par arrêté grand-ducal en date du 8 mai ct., M. Jean-Nicolas Geib, huissier à la résidence de Capellen, a été nommé aux mêmes fonctions à la résidence de Diekirch, en remplacement de M. Veyder, décédé.

Luxembourg, le 8 mai 1899.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Arrêté du 10 mai 1899, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels dite « Rodinger Handwerkerverein » à Rodange.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels dite « Rodinger Handwerkerverein » à Rodange, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 5 mai 1899 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La société de secours mutuels dite « Rodinger Handwerkerverein » à Rodange est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 10 mai 1899.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

**Bekanntmachung. — Gerichtsvollzieher.**

Durch Großh. Beschluß vom 8. Mai ct. ist Hr. Joh. Nik. Geib, Gerichtsvollzieher mit dem Amtswohnsitz zu Capellen, zu denselben Funktionen mit dem Amtswohnsitz Diekirch, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Veyder, ernannt worden.

Luxemburg, den 8. Mai 1899.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.*

**Beschluß vom 10. Mai 1899, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Unterstützungsvereins „Rodinger Handwerkerverein“ in Rodingen betreffend.**

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;*

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungsvereines „Rodinger Handwerkerverein“ in Rodingen, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung dessen Statuts ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 5. Mai 1899 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

**Art. 1.** Der Unterstützungsverein „Rodinger Handwerkerverein“ in Rodingen wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 10. Mai 1899.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.*

## Statuten des Rodinger Handwerkervereins.

### KAPITEL I — *Bildung und Zweck der Gesellschaft*

**Art 1** Vom 26. Dezember 1897 ab ist zu Rodingen unter der Benennung « Rodinger Handwerkerverein » eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet, deren Bezirk die Ortschaft Rodingen und Umgegend umfasst.

Der Verein hat den Zweck

1. Seinen kranken oder verwundeten Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arzneien zu verschaffen,
2. Seinen Mitgliedern während deren Arbeits Unfähigkeit eine zeitweilige Entschädigung zu gewähren,
3. Zu den Begräbniskosten seiner Mitglieder, resp. deren Familien Angehörigen nach Massgabe von Art. 54 beizutragen.

### KAPITEL II — *Zusammensetzung der Hilfskassen*

**Art 2** Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung sich gegenwärtigem Statut zu fügen, unterschrieben haben und demgemäss an den Vortheilen der Gesellschaft theilnehmen.

**Art 3.** Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Rathschläge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen ohne an deren Unterstützungen Theil zu haben. Sie sind berechtigt den Sitzungen beizuwohnen und sind stimm berechtigt.

### KAPITEL III — *Aufnahme und Ausschlussbedingungen*

**Art 4** Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt in der monatlichen Versammlung des Verwaltungsrathes durch Abstimmen mit Stimmenmehrheit. Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Auführung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung des von der Gesellschaft genehmigten Arztes nachzuweisen ist. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist auf mindestens fünfzehn und auf höchstens vierzig Jahre festgesetzt, jedoch sind die Mitglieder erst von ihrem achtzehnten Jahre ab stimm berechtigt. Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren können der Gesellschaft nur unter den durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aufgestellten Bedingungen angehören.

**Art 5** Wer Mitglied werden will, hat an den Schriftführer der Gesellschaft ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch mit folgenden Schriftstücken einzusenden:

a) einen Auszug aus seiner Geburtsurkunde oder ein anderes authentisches Schriftstück, wodurch sein Alter festgestellt wird,

b) die Bescheinigung eines von der Gesellschaft genehmigten Arztes, wonach der Gesuchsteller frei von Krankheit oder irgendwelchen Gebrechen ist.

**Art 6** Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrath, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz aufgenommen.

**Art. 7.** Von rechts wegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, die seit drei Monaten ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben, doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschreiben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

**Art. 8** Der Ausschluss kann auf Antrag des Verwaltungsrathes durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt werden.

1. wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen,
2. wegen Verurtheilung zu einer Criminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft,
3. wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zugelassenen Lebenswandels.

Ausser dem oben Art. 2 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden, findet dasselbe sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

**Art 9** Das wirkliche Mitglied, das den Bezirk der Hilfskasse verlässt, um sich anderswo niederzulassen, geht seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr ohne Zahlung einer nochmaligen Aufnahmegebühr, wieder erlangen, wenn es den laufenden Monatsbeitrag entrichtet, vorausgesetzt, dass es vor seiner Entfernung:

1. seine Beiträge bis zum Augenblick der Abreise bezahlt,
2. seine Abreise dem Verwaltungsrath schriftlich angezeigt hat.

Bei seiner Wiederaufnahme muss es sich neuerdings der ärztlichen Untersuchung unterziehen, kehrt es krank oder verwundet zurück, so kann es keine Hilfe beanspruchen.

**Art. 10.** Die Entlassung, die Streichung und der Ausschluss geben auf keine Rückerstattung Recht.

### KAPITEL IV — *Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft*

**Art 11** Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassierer und fünf Verwaltungs Commissarien besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich.

**Art. 12.** Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit in der Zusammenkunft ernannt, welche durch Art. 21 für die Rechnungsablage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen oder den Ehrenmitgliedern gewählt.

Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner verstorbenen oder abdankenden Mitglieder, in der ersten Versammlung nach Neujahr zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amt bis zum Monat, welcher auf seine Ersetzung oder seine Abdankung folgt.

**Art. 13.** Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassirer.

**Art. 14.** Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Beratungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er erlässt die nöthigen Anordnungen für die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der General-Versammlungen.

**Art. 15.** Der Vicepräsident vertritt nöthigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.

**Art. 16.** Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitglieder-Register und legt dem Verwaltungsrath die Aufnahmegesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

**Art. 17.** Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein durch den Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Kassenbuch ein. In jeder General-Versammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden und dem hierzu delegirten Mitglied des Verwaltungsrathes visirt sein müssen. Er behündigt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Karten oder Büchlein, worauf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln und deren

Hinterlegung bei der Generalkasse, sowie gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten und dem delegirten Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

**Art. 18.** Die Verwaltungs-Commissäre haben die Kas senoperationen und das Abstimmungsgeschäft zu überwachen. Sie sorgen für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen. Ausserdem haben sie die unten vorgesehenen Visatoren zu kontrolliren und sich persönlich über das Befinden der Kranken zu vergewissern. Die eingezogenen Erkundigungen theilen sie in den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit.

**Art. 19.** Dem Verwaltungsrath stehen zur Seite die Visatoren oder Sektionsführer, welche die Kranken zu besuchen, und sich über die Ausführung der Verpflichtungen des Vereins denselben gegenüber zu vergewissern haben. Die Visatoren werden durch die Generalversammlung bezeichnet.

**Art. 20.** Der Verwaltungsrath tritt jeden Monat den 29. zusammen, Abends 7½ Uhr, ausserdem bei jedesmaliger Einberufung durch den Präsidenten.

Derselbe stellt das Reglement über die Polizei in seinen Sitzungen, über die innere Ordnung u. s. w. auf.

**Art. 21.** Die Gesellschaft tritt periodisch nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse zusammen. Ausser diesen Zusammenkünften werden jedes Jahr drei General-Versammlungen abgehalten, welche speziell für die Ablage und Prüfung der Rechnungen und die Erörterung der die Gesellschaft interessirenden Fragen bestimmt sind; sie finden statt im Februar, Juni und Oktober.

In der General-Versammlung des Monats Februar legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage. Dieser Bericht wird acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, gedruckt oder durch Anschlag mitgetheilt.

Nach Gutheissen dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur gänzlichen oder theilweisen Neuwahl des Verwaltungsrathes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann ausserdem die General-Versammlung entweder eigenmächtig, oder auf Verlangen des Verwaltungsrathes, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen General-Versammlung muss einem jeden derselben wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

KAPITEL V. — *Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.*

**Art. 22.** Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr von zwei Mark im Alter von 15 bis 25 Jahren einschliesslich, von 25 bis 30 Jahren drei Mark, von 30 bis 35 Jahren vier Mark, von 35 bis 40 Jahren fünf Mark zu entrichten. Die Zahlung muss im Voraus erfolgen.

Wer als wirkliches Mitglied beitreten will, muss einen Tagelohn nachweisen können, welcher mindestens den Betrag der täglichen Unterstützung erreicht.

**Art. 23.** Des Weiteren verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zur Zahlung eines monatlichen Beitrages von 1 Fr. und zur Ausübung der Funktionen, die ihnen von dem Verwaltungsrath oder der Versammlung übertragen werden.

Ein Reglement über die innere Ordnung bestimmt die Art der Beitragserhebung. Dem Mitglied steht es frei seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

**Art. 24.** Die Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Fr.

**Art. 25.** Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes ist Niemand vom Verein verpflichtet dem Begräbniss beizuwohnen, jedoch ist jedes Mitglied verpflichtet, den Betrag eines Franken an die Kasse zu zahlen, welcher Betrag sogleich vom Kassirer den Hinterbliebenen des Verstorbenen ausbezahlt wird. Eine Abordnung wohnt bei.

**Art. 26.** Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

KAPITEL VI. — *Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.*

**Art. 27.** Die Entschädigung bei Krankheit oder Unfall wird auf einen Franken per Tag festgesetzt.

Währt die Krankheit länger als drei Monate, so entscheidet der Verwaltungsrath, je nach Lage der Vereinskasse ob die Entschädigung auch ferner bezahlt, oder ob sie eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden soll; eventuell stellt er deren Betrag und Dauer auf das zustimmende Gutachten einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung hin fest.

**Art. 28.** Ein Unwohlsein von weniger als drei Tagen gibt kein Recht auf Entschädigung. Bei einer Krankheit von längerer Dauer beginnt der Anspruch auf Entschädigung vom ersten Tage an. Der Arzt und die Apotheke sind nur dann frei, wenn der Kassenbestand sich über 1000 Fr. befindet.

**Art. 29.** Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu haben, muss das Mitglied seine fälligen Beiträge vollig beglichen haben.

**Art. 30.** Das Mitglied hat sofort nach seiner Aufnahme Anspruch auf die Vortheile der Gesellschaft.

**Art. 31.** Bei Krankheiten, die auf Ausschweifung oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei Verwundungen welche das Mitglied in einer Schlägerei empfangen, wo es erwiesenermassen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstand, woran es sich freiwillig betheiligte oder im Wirthshaus empfangen, besteht kein Recht auf Unterstützung.

**Art. 32.** Jedem Kranken, welcher ohne Erlaubniss des Arztes ausgeht oder welcher Arzneien oder Nahrung, die gegen die Verordnungen des Arztes verstossen, oder ausser bei ärztlicher Vorschrift geistige Getränke zu sich nimmt, wird die Geldentschädigung entzogen. Desgleichen hört die Baarunterstützung auf, wenn der Kranke in der Ausübung seines oder über jeder anderen mit seinem Gesundheitszustand unverträglichen Arbeit betroffen wird.

**Art. 33.** Das Mitglied, welches als unheilbar oder kranklich gilt, kann eine ausserordentliche zeitweilige Unterstützung geniessen, deren Betrag jedes Jahr durch den Verwaltungsrath im Verhältniss zu den Kassenmitteln festgesetzt wird.

**Art. 34.** Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes erhält dessen Familie 25 Fr. zur Bestreitung der Begräbnisskosten.

Hinterlässt der Verstorbene keine Familie, so sorgt die Gesellschaft für ein anständiges Begräbniss.

KAPITEL VII. — *Das Gesellschafts-Kapital und seine Anlage.*

**Art. 35.** Das Gesellschaftskapital besteht aus :

1. den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
2. den Eintrittsgeldern ;
3. den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
4. den Privat-Schenkungen oder Vermächtnissen ;
5. den Staats- und Gemeindegeldzuschüssen ;
6. den Zinsen der angelegten Kapitalien.

**Art. 36.** Von jeder Einnahme wird ein Abzug von 10 pCt. vorweggenommen bis zu einem Betrage von 30 Fr. pro wirkliches Mitglied ; in dem Falle aber dass der Reservefonds unter die statutenmässige Ziffer von 30 Fr. pro wirkliches Mitglied sinken sollte, ist derselbe sofort wieder auf die statutenmässige Höhe zu bringen und wird zu diesem Zweck ein ausserordentlicher monatlicher Supplementar-Beitrag von 0,25 Fr. erhoben, bis zu dem Zeitpunkt wo die vorgeschriebene Ziffer von 30 Fr. wieder erreicht sein wird.

Die Gesellschaft entscheidet alsdann, ob diese Abzüge fortgesetzt werden sollen.

Der Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der General-Versammlung.

angegriffen werden. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung der hinterlegten Gelder, welche zu diesem Reservefonds gehören, hat der Verwaltungsrath gutzuheissen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

**Art. 37.** Wenn über 1000 Fr. Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzuführen oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in Luxemburgischer Staatsrente, sei es, mit Genehmigung der Regierung in andern öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der General-Einnahme hinterlegt.

Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

**Art. 38.** Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL VIII. — *Statutenänderung. Auflösung und Liquidation. Schlichten etwiger Streitsachen.*

**Art. 39.** Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Eine Statutenabänderung ist nur durch eine General-Versammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein, und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses

vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

**Art. 40.** Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel stimmberechtigter Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel beraten hat. Dieselbe muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

**Art. 41.** Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andersseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitsache interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höhern Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehene Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der General-Versammlung zu Rodingen, den 26. Dezember 1897.

Der Vorstand.

(Folgen die Unterschriften.)

*Avis. — Jury d'examen.*

Le jury d'examen pour la pharmacie, composé de MM. Scholtes, médecin cantonal à Diekirch, président; Koch, médecin cantonal à Luxembourg, Aschman, professeur à l'école agricole à Ettelbruck, Schraeder, pharmacien à Luxembourg, membres, et Schoué, ancien pharmacien

**Bekanntmachung. — Prüfungsjury.**

Die Prüfungsjury für die Pharmaceutik, bestehend aus den H. Scholtes, Kantonal-Arzt zu Diekirch, Präsident; Koch, Kantonal-Arzt zu Luxemburg; Aschman, Professor an der Ackerbauerschule zu Ettelbrück; Schröder, Apotheker zu Luxemburg, Mitglieder, und Schoué, ebe-



à Eich, membre-secrétaire, se réunira en session extraordinaire, du 16 au 20 mai ct., dans la salle de la société des sciences médicales, à l'effet de procéder à l'examen de M. Prosper Namur de Luxembourg, récipiendaire pour le grade de pharmacien.

L'examen écrit est fixé au mardi, 16 mai, de 9 heures du matin à midi, et de 1½ à 4½ heures de relevée.

Les préparations pharmaceutiques, les analyses chimiques et les opérations toxicologiques auront lieu du 17 au 19 mai.

L'examen oral est fixé au 20 mai, à 2 heures de relevée.

Luxembourg, le 9 mai 1899.

*Le Directeur général des finances,*  
M. MONGENAST.

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de dix-sept chemins d'exploitation à Holzem, dans la commune de Mamer, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Mamer.

Luxembourg, le 13 mai 1899.

*Le Ministre d'État, Président*  
*du Gouvernement,*  
EYSCHEN.

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de trois chemins d'exploitation à Olm, dans la commune de Kehlen, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Kehlen.

Luxembourg, le 12 mai 1899.

*Le Ministre d'État, Président*  
*du Gouvernement.*  
EYSCHEN.

maliger Apotheker zu Eich, Mitglied Sekretär, wird in außerordentlicher Sitzung, vom 16. auf den 20. Mai ct., im Sitzungssaale der Gesellschaft für medizinische Wissenschaften zusammentreten, behufs Prüfung des Hrn. Prosper Namür aus Luxemburg, Recipient für den Grad von Apotheker.

Die schriftliche Prüfung ist auf Dienstag, den 16. Mai, von 9 Uhr Morgens bis Mittag und von 1½ bis 4½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

Die pharmaceutischen Präparate, die chemischen Analysen und die toxicologischen Operationen finden vom 17. auf den 19. Mai statt.

Die mündliche Prüfung ist auf den 20. Mai, um 2 Uhr Nachmittags, anberaumt.

Luxemburg, den 9. Mai 1899.

Der General-Director der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von sieben Feldwegen zu Holzem, Gemeinde Mamer, genehmigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und im Gemeindefekretariate zu Mamer niedergelegt.

Luxemburg, den 13. Mai 1899.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von drei Feldwegen zu Olm, Gemeinde Kehlen, genehmigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und dem Gemeindefekretariate zu Kehlen niedergelegt.

Luxemburg, den 12. Mai 1899.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

*Circulaire concernant la conservation des plans et registres cadastraux déposés aux secrétariats communaux.*

J'ai été informé par une communication de M. le géomètre en chef du cadastre que, dans un grand nombre de communes, les plans et registres cadastraux déposés aux secrétariats communaux se trouvent dans un mauvais état, par suite de la négligence des administrations communales.

Pour mettre un terme à cette situation, j'invite les administrations communales à faire immédiatement remplacer les feuilles qui ont été détériorées ou adirées et à veiller à l'avenir avec plus de soin à la conservation des pièces cadastrales, en observant rigoureusement les instructions sur la matière des 10 mai 1856 (Mém. p. 196), 3 septembre 1873 (Mém. p. 258) et 25 novembre 1876 (Mém. p. 705).

Luxembourg, le 10 mai 1899.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
**H. KIRPACH.**

*Avis. — Étalons.*

M. Bosseler, cultivateur à Reckange s/M., a acquis à une vente de reproducteurs étrangers, faite par le Gouvernement, le 27 avril dernier, un étalon de trait, race belge, âgé de trois ans, taille 1 m. 66, robe alezane, légèrement rubican, lisse bordée en tête.

Cet étalon est de droit admis à la saillie dans tout le pays, pendant l'année en cours.

Le prix maximum de la saillie est fixé à 15 fr.

Luxembourg, le 6 mai 1899.

*Le Ministre d'État, Président*  
*du Gouvernement,*  
**EYSCHEN.**

*Avis. — Règlement communal.*

Dans leurs séances respectives des 3 avril 1898 et 23 février 1899, le conseil de la fabrique d'église de Beidweiler et le conseil communal

**Kundschreiben über die Aufbewahrung der Katasterpläne und -Register, welche auf den Gemeindefekretariaten niedergelegt sind.**

Durch Vermittelung des Obergemeisters des Katasters habe ich erfahren, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden die auf dem Gemeindefekretariate niedergelegten Katasterpläne und -Register sich infolge Vernachlässigung der Gemeindeverwaltungen in schlechtem Zustand befinden.

Um dieser Sachlage zu steuern, werden die Gemeindeverwaltungen hiermit aufgefordert, die unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen Folien unverzüglich zu ersetzen und hinfüro der Aufbewahrung der Katasterurkunden, durch strenge Beobachtung der diesbezüglichen Anweisungen vom 10. Mai 1856 (Mem. S. 196), 3. September 1873 (Mem. S. 258) und 25. November 1876 (Mem. S. 705), mehr Sorgfalt zu widmen.

Luxemburg, den 10. Mai 1899.

Der General-Director des Innern,  
**H. K i r p a c h.**

**Bekanntmachung. — Beschälungsdiens.**

Hr. J. P. Bosseler, Ackerer zu Reckingen a. d. M., hat auf einer am 27. April letztthin durch die Regierung veranstalteten Versteigerung einen Zuchthengst angekauft, welcher von rechtswegen, während des laufenden Jahres, im Bereich des ganzen Landes zur Beschälung angenommen ist.

Hier das Signalement dieses Hengstes: Belgisch, drei Jahre alt, 1,66 Meter groß, Rothschimmel, stichelhaarig, mit hellbordirter Bläse. Der höchste Beschälpreis ist auf 15 Franken festgesetzt.

Luxemburg, den 6. Mai 1899.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
**E y s c h e n.**

**Bekanntmachung. — Gemeindeglement.**

In ihren Sitzungen vom 3. April 1898 resp. 23. Februar 1899 haben der Kirchenfabrikath von Beidweiler und der Gemeinderath von No-

de Rodenbourg ont arrêté, d'accord avec le bureau des marguilliers et le curé de Beidweiler, un règlement de police tendant au maintien de l'ordre dans l'église de Beidweiler. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 8 mai 1899.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
H. KIRPACH.

denburg, im Einverständnis mit dem Kirchenvorsteheramte und dem Pfarrer von Beidweiler, ein Polizeireglement über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche von Beidweiler erlassen. — Besagtes Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 8. Mai 1899.

Der General-Director des Innern,  
H. K i r p a c h.

*Assurances. — Relevé des personnes qui ont été agréées comme agents d'assurances pendant le mois d'avril 1899.*

N <sup>o</sup>	Noms et domicile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agrément.
1	<i>Fluchard-Reuter, Georges, négociant à Luxembourg.</i>	Agent général.	« La Nationale », à Stettin.	1 <sup>er</sup> avril 1899.
2	<i>Meysenburg, Mathias, à Bettendorf.</i>	Agent.	« Victoria », à Berlin.	1 <sup>er</sup> id.
3	<i>Wolff, Guillaume, confiseur à Luxembourg.</i>	id.	Id. id.	7 id.
4	<i>Nilles-Schons, Mathias, ancien instituteur à Wintrange.</i>	id.	« La Bâloise » (vie et accidents) à Bâle.	10 id.
5	<i>Stirn, Pierre, receveur communal à Berdorf.</i>	id.	1) « Compagnie de Bruxelles » (incendie). 2) « Le Kosmos » (vie) à Zeist.	10 id.
6	<i>Hemmer, Alphonse, commis à Beckenrich.</i>	id.	1) « Les Propriétaires Réunis » (incendie) à Bruxelles. 2) Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes établie à Paris. 3) Compagnie d'assurance contre la grêle dite « Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ».	10 id.
7	<i>Irthum, Jean-Pierre, cabaretier à Oetrange.</i>	id.	« Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft » (incendie et bris de glaces).	24 id.
8	<i>Prim, Félix, secrétaire communal à Larochette.</i>	id.	« La Zurich » (accidents) à Zurich.	29 id.

**Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats März 1899.**

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Eurem- burg.	Die- firch.	Wilz.	Ettel- brud.	Echter- nach.	Remich	Merjch.	Greden- macher.	Esch a. d. A.
Weizen . . . .	Hectoliter	16 50	16 35	16 25	16 00	16 50	16 25	"	"	"
Mischelfrucht . .	—	15 00	14 75	12 50	14 00	15 00	15 25	"	"	"
Roggen . . . .	—	12 50	12 50	10 00	12 50	"	"	"	"	"
Gerste . . . .	—	14 00	13 00	"	"	"	"	"	"	"
Spelz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer . . . .	—	10 00	9 00	8 75	9 25	"	8 25	"	"	"
Erbfen . . . .	—	18 00	"	"	"	"	16 25	"	"	"
Bohnen . . . .	—	13 00	"	"	"	16 50	"	"	"	"
Linjen . . . .	—	28 00	"	"	"	20 00	"	"	"	"
Kartoffeln . . . .	—	5 00	4 50	3 75	4 00	"	5 00	"	5 00	5 00
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 50	0 45	0 40	0 45	0 37	0 36	"	0 40	0 45
Mischel-Mehl . . .	—	0 45	0 36	0 36	0 35	0 35	0 32	"	0 36	0 40
Roggen-Mehl . . .	—	0 40	"	0 28	0 32	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter . . . .	—	2 50	2 40	2 50	2 40	2 60	2 50	2 30	2 50	2 45
Eier . . . .	Duzend.	0 75	0 80	0 75	0 85	0 86	0 80	0 70	0 90	0 80
Heu . . . .	500 Kilo.	35 00	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Stroh . . . .	—	18 00	"	"	18 00	"	"	"	"	"
Buchenholz . . . .	Stere.	14 00	"	"	12 50	"	12 00	"	"	"
Eichenholz . . . .	—	10 00	"	"	6 50	"	9 00	"	"	"
Weichholz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Rohsenfleisch . . .	Kilogr.	2 00	1 50	"	1 60	1 50	"	1 60	"	1 90
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 80	1 40	1 40	1 50	1 40	1 50	1 50	1 50	1 80
Kalb- od. Kalbfleisch	—	1 80	1 40	1 30	1 70	1 50	1 50	1 80	1 50	1 75
Lammfleisch . . . .	—	1 80	1 60	1 70	1 80	2 00	"	1 60	"	1 70
Schweinefleisch . .	—	2 00	1 70	1 50	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 90
geräuchert.	—	2 00	"	"	"	"	"	"	"	2 00